

Die anwaltliche Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts und ihre Folgen

§§ 1, 3 Abs. 1, 43a Abs. 1 i.V.m. § 46c Abs. 1 BRAO

Zwei Säulen der anwaltlichen Unabhängigkeit

Staatliche Unabhängigkeit

- Keinerlei staatliche Einflussnahme
- Ableitung aus Art. 20 Abs. 3 GG
- Ziel: Chancen- und Waffengleichheit des Bürgers im Verhältnis zum Staat

P Syndikus-RA im öffentl. Dienst

- Kollision aufgrund einer engen Beziehung zum Staat
- Verwehrung von Entscheidungsbefugnissen zugleich notwendig, um eine hinreichende Grenze zum Staat zu gewährleisten

Lösung:

Zulassung nur möglich ohne Gewährung von hoheitlichen Befugnissen (BGH, NJW 2019, 3644)

P Dann noch anwaltl. Tätigkeit?

Ohne Entscheidungsbefugnisse könnte die anwaltliche Unabhängigkeit maßgebend eingeschränkt sein

Lösung:

Differenzierte Betrachtung → solange die gewissenhafte, eigenverantwortliche und selbstständige Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit des Syndikus-RA gesichert ist, liegt eine anwaltliche Tätigkeit vor

Persönliche Unabhängigkeit

Partei - Unabhängigkeit

Für Syndikus-RA gelten insb. die VSS nach § 46 Abs. 3 BRAO

Gesellschaftl./ Polit. Unabhängigkeit

Keine soziale, politische und ideologische Einwirkung

Wirtschaftliche Unabhängigkeit

Keine vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit vom Mandanten

P Weisungsrecht des AG iSv § 106 S. 1 GewO

Wille des Gesetzgebers: Weisungsbefugnisse des AG durch Vorschriften der BRAO eingeschränkt

→ Verweigerungsrechte

- §§ 1, 3 Abs. 1, 43a Abs. 1 i.V.m. § 46c Abs. 1 BRAO
- §§ 134, 138 BGB
- Vertragliche Abrede i.S.v. § 46 Abs. 4 S. 2 BRAO

P Reichweite?

- Vergleich mit richterlicher Unabhängigkeit (-) wg. fehlender verfassungsrechtlicher Funktion
- Nur konkrete inhaltliche Weisungen erfasst, organisatorische Weisungen bemessen sich nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grenzen
- Keine vollständige Weisungsfreiheit möglich → widersprache Situation von angest. Anwälten

P Praktikabilität?

Hohes Konfliktpotential bei sonst intaktem Arbeitsverhältnis

P Offensichtliche wirtschaftl. Abhängigkeit vom AG

Systembruch zu niedergelassenen Rechtsanwälten und zu angestellten Kanzleianwälten

→ Vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen

Ausgleich?

Folge: Persönliche Unabhängigkeit als innere Unabhängigkeit → Zurückzuführen auf fehlende Justiziabilität

P Folgeprobleme

• Fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren

⚡ Ohne strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht überhaupt unabhängige Rechtsberatung möglich?

⚡ Kollision mit §§ 1, 3 BRAO

• Erhebliche Hürden im Zulassungsverfahren durch § 46 Abs. 3, 4 BRAO und unterschiedliche Voraussetzungen der Rechtsanwaltskammern

⚡ Art. 3, 12 GG → im Vergleich zu niedergelassenen Rechtsanwälten

P Kein Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO

⚡ § 50 Abs. 1 S. 1 BRAO

P Keine ZVR für Berufsgehilfen

⚡ Systembruch für Berufsgeheimnisträger

P Recht auf freie Anwaltswahl

⚡ § 3 Abs. 3 BRAO wird erheblich eingeschränkt

Lösungsvorschläge

Vollständige Gewährung der Anwaltsprivilegien

Arbeitsrechtliche Kündigungsschutzvorschriften zur Absicherung der Weigerungsrechte bzgl. des Weisungsrechts des AG

Schweigerechte für Berufsgehilfen